

Hinweise zur Interessenkollision im Vergabeverfahren

1. Von der Mitwirkung bei Entscheidungen in Vergabeverfahren sind gemäß § 6 Abs. 3 VgV; § 4 Abs. 3 UvGO folgende, als voreingenommen geltende natürliche Personen **ausgeschlossen**:

- a) Personen, die selbst Bieter oder Bewerber in dem Vergabeverfahren sind,
- b) Personen, die einen Bieter oder Bewerber in dem Vergabeverfahren beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem betreffenden Vergabeverfahren vertreten, oder
- c) Personen, die bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind
oder
- d) Personen, die für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung sind auch Angehörige von als voreingenommen geltenden Personen. Dies sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Sollte einer der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegen ist die für das Vergabeverfahren zuständige Stelle des Auftraggebers unverzüglich davon in Kenntnis setzen und die Mitwirkung an dem Vergabeverfahren sofort zu beenden.

2. Es gilt die Geheimhaltungs- und Neutralitätspflicht im Vergabeverfahren (vgl. § 97 Abs. 1 und 2 GWB, §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 VOL/A). Es ist daher über alle im Rahmen der Mitwirkung an Entscheidungen im Vergabeverfahren bekannt werdenden Informationen über das Vergabeverfahren gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren und Inhalte von noch nicht bekannt gemachten Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnissen und Vergabekriterien, Grundlagen der Bieterauswahl und Angebotswertung, den Namen von Bewerbern oder Bietern, den Inhalt von Angeboten, Informationen über den Stand des Vergabeverfahrens, die Auswahl von Bietern und die Bewertung von Angeboten sowie die beabsichtigte Erteilung des Zuschlags nicht an Dritte weiterzugeben, soweit die Betroffenen hierzu weder ausdrücklich beauftragt noch ermächtigt sind.

Darüber hinaus sind Anfragen von aktuellen oder zukünftigen Bewerbern und Bietern im Vergabeverfahren sowie deren Mitarbeitern und Beratern zurückzuweisen und nicht zu beantworten, soweit die Betroffenen dazu nicht ausdrücklich beauftragt oder ermächtigt sind. Versuche der Kontaktaufnahme dieser Personen im Hinblick auf das Vergabeverfahren sind zurückzuweisen, sofern die Betroffenen zur Entgegennahme von Anfragen nicht ausdrücklich beauftragt oder ermächtigt sind, und umgehend der für das Vergabeverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

3. Verstöße gegen die vorstehenden Vorgaben gefährden das durchgeführte Vergabeverfahren und können dem Auftraggeber schwere Schäden zufügen, die ggf. zu Schadensersatzansprüchen führen können.